

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen

Rote Nummer: 2752

Vorgang: 101. Sitzung des Hauptausschusses vom 29. April 2026

Ansätze: entfällt

Gesamtkosten: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenJustV wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 31. Mai 2026 darzulegen, aus welchen Gründen ein Rechtsgutachten zur Nichtanwendung der im Partizipations- und Teilhabegesetz vorgesehenen Einladungsquote beauftragt wurde und weshalb dieses nicht im Bericht 2752 erfasst ist. Zudem ist auszuführen, inwieweit die erforderlichen Kenntnisnahmen bzw. Zustimmungserfordernisse des Abgeordnetenhauses eingeholt wurde; sofern dies nicht der Fall war, sind die Gründe hierfür darzustellen. Abschließend wird um eine fachliche Begründung für die Vergabe eines Gutachtens zu einem nicht in die Zuständigkeit von SenJustV fallenden Gesetzes gebeten.“

Zusätzlich hat die Fraktion Die Linke folgende Frage eingereicht:

“In der Fragestunde hat die Justizsenatorin von einem Gutachten hinsichtlich des Partizipations- und Teilhabegesetzes berichtet, dass das Gesetz als nicht verfassungskonform bewertet. Wann wurde das Gutachten in Auftrag gegeben? Wann wurde es fertiggestellt? Wie viel hat das Gutachten gekostet und warum taucht es nicht in der Liste aller in Auftrag gegebener Gutachten und Beratungsdienstleistungen auf?

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Im Rahmen von Auswahlverfahren im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) wurde das Partizipationsgesetz (PartMigG) als geltendes Recht angewendet. Nach § 12 PartMigG sollen bei Einstellungen Personen mit Migrationsgeschichte unter Beachtung der im Grundgesetz in Artikel 33 Abs. 2 festgelegten Grundsätze der Bestenauslese besondere Berücksichtigung finden und nach § 11 PartMigG entsprechend ihres Anteils an der Berliner Bevölkerung nach einer festen Quote zu Auswahlgesprächen eingeladen werden.

Bei der Anwendung dieser Normen stellten sich im Laufe des Jahre 2025 insbesondere aufgrund einer veränderten Bewerberlage mit sehr vielen und sehr qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern rechtliche Fragen, die Anlass für die Erstellung eines internen Gutachtens gaben. Dieses kam zu der Einschätzung, dass im Rahmen der Auswahlverfahren bei SenJustV für den richterlichen und staatsanwaltlichen Probedienst § 11 Abs. 1 S. 1 PartMigG gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese verstößt und sich die Anwendung des § 12 Abs. 1 S. 1 PartMigG im Einzelfall als verfassungswidrig darstellen dürfte. Wegen der Bedeutung dieser Rechtsfragen für die Einstellungspraxis der SenJustV wurde eine zweite, externe juristische Einschätzung bei einer Kanzlei mit entsprechender fachlicher Expertise und Erfahrung eingeholt.

Seitens der SenJustV wurde das Gutachten unter dem 26. Februar 2026 in Auftrag gegeben. Die beauftragte Kanzlei unterzeichnete den Vertrag unter dem 2. März 2026. Die Fertigstellung des Gutachtens erfolgte ebenfalls im März 2026. Die Vergütung beträgt 10.000 Euro brutto.

Der Bericht Rote Nummer 2752 (Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen) der Senatsverwaltung für Finanzen bezieht sich auf Abfragezeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025. Da das Gutachten erst im Februar/März 2026 beauftragt wurde, ist dieses vom Abfragezeitraum nicht umfasst. Im Bericht für das 1. Halbjahr 2026 zum 30. September 2026 wird das Gutachten berücksichtigt sein.

Eine Unterrichtung des Hauptausschusses vor Beauftragung des Gutachtens ist mit Blick auf den Auftragswert unterblieben. Nach der Auflage Nr. 18 zum Haushalt 2026/2027 ist der Hauptausschuss vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten.

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz